

I. Fahrschule als Unternehmer im Sinne des UGB

Unterrichtende Tätigkeiten, die einen höheren Grad an betrieblicher Organisationsstruktur erfordern und bei denen nicht der persönliche Kontakt mit dem Lernenden im Vordergrund steht, wie zB

- 🚗 Fahrschulen,
- 🚗 Tanzschulen,
- 🚗 Schischulen usw.



werden demnach nicht als freier Beruf angesehen und gelten aus diesem Grund als Unternehmer im Sinne des UGB.


II. Buchführungspflicht für die Fahrschule nach UGB

1. Rechnungslegungs- bzw. Buchführungspflicht nach Rechtsform (GmbH, AG, usw.) – nur theoretisch, Rechtsformen nach KfG nicht möglich

2. Rechnungslegungspflicht kraft Schwellenwertüberschreitung

 Nachhaltig = Überschreitung der Umsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, nach einem „Pufferjahr“ ab dem übernächsten Geschäftsjahr

Umsatz 2015 und 2016 >EUR 700.000,-
Buchführungspflicht nach UGB ab 2018

 Erheblich = Überschreitung der Umsatzgrenze in einem Geschäftsjahr um mindestens EUR 300.000,- → Buchführungspflicht bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Umsatz 2016 >EUR 1.000.000,- → Buchführungspflicht ab 2017

„Betriebsbezogene Sichtweise“ (theoretisch)

Buchführungspflicht entfällt bei zweimaliger, aufeinander folgender Unterschreitung des Umsatzschwellenwertes ab dem nächsten Jahr
Umsatz 2015 und 2016 <EUR 700.000,-

Keine Buchführungspflicht nach UGB ab 2017

III. Gewinnermittlungsmöglichkeiten nach EStG für Fahrschulen

1. Allgemeines

Fahrschule nach

UGB: Unternehmen, kein freier Beruf

EStG: idR Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 Z 1 lit a EStG 1988
LEITEND, EIGENVERANTWORTLICH, UNTERRICHTEND

Ausnahme: **Vervielfältigungstheorie – aber eingeschränkt**

Fahrschulbesitzer, für dessen Fahrschule mangels persönlicher Eignung ein Fahrschulleiter bestellt werden muss (zB Witwenfortbetrieb, usw.), ist gewerblich tätig, wenn er nicht selbst Fahrschulunterricht erteilt, sondern sich auf die kaufmännischen und organisatorischen Belange beschränkt (VwGH 10.3.1981, 1727/80 bzw. VwGH 30.9.1975, 0267/74)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

2. Übersicht Gewinnermittlungsarten für Fahrschulen nach EStG

Nach

§ 4 (1) EStG

§ 4 (3) EStG








§ 5 (1) EStG



3. Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG

Unternehmensrechtliche Buchführungspflicht ist nach § 124 Bundesabgabenordnung (BAO) auch steuerlich zu beachten (Überschreiten Umsatzgrenzen!)

Gewinnermittlung mit „doppelter“ Buchhaltung plus Jahresabschluss mit

-  Inventurbewertung zum Bilanzstichtag (Bücher, CD`s, usw.)
-  Noch nicht abgerechnete Kurse zum Bilanzstichtag
-  Forderungen Kursteilnehmer zum Bilanzstichtag,
-  Verbindlichkeiten Lieferanten zum Bilanzstichtag
-  Personalarückstellungen (Urlaube, eventuell Abfertigungsrückstellung, Jubiläumsgeldrückstellung)
-  Sonstige Rückstellungen
-  Sonstige Verbindlichkeiten

+ Vorteile

Ergebnissteuerung zwischen einzelnen Wirtschaftsjahren leichter möglich.

Verlustvortragmöglichkeit unbegrenzt und zu 100 % möglich.

Effiziente betriebswirtschaftliche Analyse möglich (Offene-Postenverwaltung, Abgrenzung Erträge und Aufwand, noch nicht abgerechnete Kurse).

Umsatzsteuer nach VEREINNAHMTEN Entgelten zu versteuern.

- Nachteile

Verwaltungsaufwand größer („doppelte Buchhaltung“, Erstellung Jahresabschluss).



Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG auch freiwillig möglich (für Fahrschulen Umsatz dauerhaft <EUR 700.000,-)

4. Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG

Nicht buchführungspflichtige Fahrschule nach UGB und keine freiwillige Buchführung nach § 4 (1) EStG.

Gewinnermittlung durch Einnahmen/Ausgaben-Rechnung.
Überschuss der betrieblichen Einnahmen und der betrieblichen Ausgaben eines Kalenderjahres.

Vorteile zu § 4 (1) EStG

- 🚗 Geringerer Verwaltungsaufwand
- 🚗 Umsatzsteuer nach VEREINNAHMEN Entgelten zu versteuern.

Nachteile zu § 4 (1) EStG

- 🚗 Mangelnde betriebswirtschaftliche Übersicht
- 🚗 Ergebnissprünge (Buchhaltung November sollte in jedem Fall bis Mitte Dezember fertig sein)
Anzahlungen im Zeitpunkt der Vereinnahmung erlöswirksam

!Verluste – ab dem WJ 2013 – können ab 2016 voll berücksichtigt werden!

5. Gewinnermittlung nach § 5 EStG



Voraussetzung

Unternehmensrechtliche Buchführungspflicht führt zu steuerlicher Buchführungspflicht nach § 124 BAO.

+

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Fahrschulleiterbestellung, kein Abhalten von Kursen bzw. Fahrstunden vom Unternehmer selbst).

Vorteil iV zu § 4 (1) EStG

Möglichkeit von gewillkürtem Betriebsvermögen (zB „neutrales Vermögen“ wird zu Betriebsvermögen der Fahrschule; zB Beteiligung Fahrsicherheitszentrum, Wertpapiere)

Möglichkeit von abweichendem Wirtschaftsjahr ([Bilanz nicht zum 31.12.20xx sondern zum 31.03.20xx] - Steuerstundungseffekt)

Nachteil iV zu § 4 (1) EStG

Umsatzsteuer ist nach VEREINBARTEN Entgelten zu versteuern.